

BYOD – Bring your own device

*Private Endgeräte von Schüler- und Schülerinnen
in der schulischen Nutzung*

Datenschutz an Schulen



Zweck der Präsentation



BYOD

Bring your own device

Pro/Contra
Aspekte
Rechtliches



Fazit

Datenschutz an Schulen

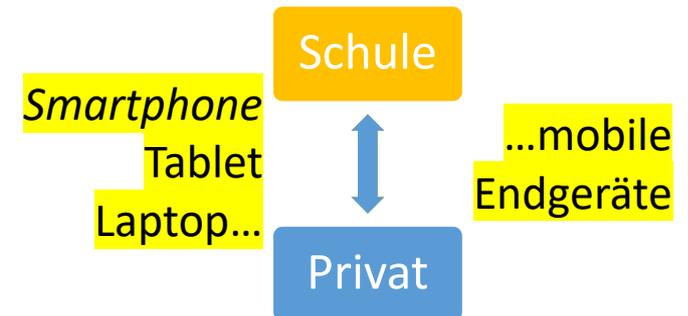
Zweck der Präsentation ist es, den Schulen und Schulleitungen in datenschutzrechtlichen Belangen Handlungssicherheit zu geben.
Thema: **Erwägungen und Fragen zum „Für & Wider“ in der schulischen Nutzung von BYOD.**

Was ist unter „Bring your own device“ zu verstehen?

Datenschutz an Schulen



Bring your own device (BYOD) ist die Bezeichnung dafür, private mobile Endgeräte wie Laptops, Tablets oder Smartphones* **in die Netzwerke** von Unternehmen oder Schulen, Universitäten, Bibliotheken und anderen (Bildungs-)Institutionen **zu integrieren**. Darunter verstanden werden auch Organisationsrichtlinien, die regeln sollen, auf welche Art und Weise Mitarbeiter, Schüler oder Studenten ihre eigenen elektronischen Bürogeräte zu dienstlichen oder schulischen Zwecken, insbesondere für den Zugriff auf Netzwerkdienste und das Verarbeiten und Speichern organisations- oder unternehmensinterner Daten, nutzen dürfen. (wikipedia)



Datenschutz an Schulen

Spricht gegen BYOD

- Sicherheitskonzept / WLAN Struktur
- Unklare Lage bei Trennung von privaten und schulischen Daten (Profilen)
- Sozialer Vergleich und Chancengleichheit
- Einheitliche Nutzungsordnung schwierig
- Kompatibilität
- Appsteuerung und Auswahl
- Haftungsfragen der Geräte bei Versicherung unklar
- Freiwilligkeit
- Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit z.B. bei Datenpanne
- Pädagogische Diskussion „Schriftbild“

Spricht für BYOD

- Hohe Eigenmotivation
- günstige Ausgangslage für Anschaffung
- Kollaboration und gemeinsames Arbeiten
- Förderung digitaler Kompetenzen
- Fortschrittliche Digitale Konzepte und Pädagogik
- Mehrwert für Lehrkräfte und SuS durch Schulungen, Fortbildungen und Multiplikatoren

Datenschutz an Schulen

Aspekte für Schulleitungen

- Noch keine Vorgaben des Kultusministeriums, klare Vorgaben bleiben abzuwarten.
- Grundsätzlich wird von BYOD daher eher abgeraten.
- Besser: Geräte werden von der Schule zur Verfügung gestellt.



Bildlizenz Pexels

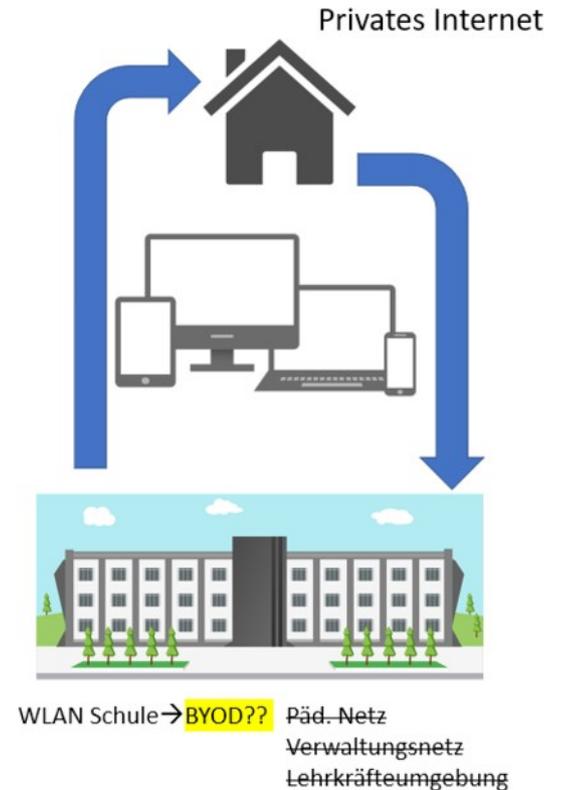
Datenschutz an Schulen

9 Punkte Fahrplan zur Einführung von BYOD in der Schule

- 1) Überprüfen Sie die Qualität der schulischen Netzanbindung.
- 2) Passen Sie ein ggf. bestehendes Handyverbot / Schulordnung an.
- 3) Planen Sie das Vorgehen gemeinsam mit Ihrem Schulträger und dem zuständigen IT- Dienstleister.
(PV ÖPR → RDV)
- 4) Stellen Sie sicher, dass neben der ausreichenden Bandbreite auch die Aspekte Datenschutz und Urheberrecht thematisiert und geregelt werden.
- 5) Informieren Sie rechtzeitig die Schülerinnen und Schüler und beziehen Sie die Elternschaft ein: Thema und Beschluss der Schulkonferenz.
- 6) Treffen Sie in den Fachgruppen Verabredungen.
- 7) Organisieren Sie Fortbildungen für das Kollegium.
- 8) Stellen Sie klare Nutzungsregeln auf (schriftlich).
- 9) Verankern Sie das BYOD-Konzept im schulischen Medienkonzept.

Datenschutz an Schulen

- Verantwortlichkeit der Schulleitung bei Nutzung von BYOD im Unterricht.
- Anmeldung der BYOD Geräte im WLAN nur im abgesicherten Netz s. Netzbrief „Unterrichtsumgebung“. (2FA) → *BYOD NETZ*
- Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht erlaubt, schwierige Rechtsgrundlage bei cloudbasierter Kollaboration über private Geräte. (ADV, Art. 28 EU-DSGVO)
- Standortdaten / Tracking können nicht vom persönlichen Gerät gelöst werden.
- Accountverknüpfung via Google, Microsoft, Apple, usw. nicht unterbindbar.



Datenschutz an Schulen

Rechtliches I

Nach: beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-OEAT-B-2021-N-10005

- Der Einsatz von BYOD-Geräten kann nur bei Einwilligung aller Beteiligten (LKe, SuS, Eltern) durch individualvertragliche Vereinbarung (schriftlich für Dokumentationszwecke) erfolgen.
- Regelung der Ausgestaltung der Nutzung der BOYD-Geräte in der Schule sind durch Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen zulässig und sinnvoll. Zu beachten ist, dass diesen Regelungen Fragen der Ordnung und des Verhaltens der Beschäftigten betreffen und damit dem **Mitbestimmungsrecht des Personalrates** unterliegen. (**RahmenDienstVereinbarung ÖPR/PV**)
- Rein faktisch sind die Zugriffsmöglichkeiten der Schulleitung ausgeschlossen bzw. zumindest stark beschränkt. Dennoch gilt: Für die Nutzung in der Schule ist die Schulleitung als für den Datenschutz in der Schule verantwortliche Stelle **auch für die Nutzung von BYOD verantwortlich**, denn sie entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- Die Schulleitung muss deshalb in Bezug auf die BOYD-Geräte für **die Datenverarbeitung** alle datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllen und die Sicherheit der personenbezogenen Daten auf den Geräten gewährleisten.

Datenschutz an Schulen

Rechtliches II

Nach: beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-OEAT-B-2021-N-10005

- Die Schulleitung darf nicht ohne Weiteres in die Besitz-/Eigentumsrechte eingreifen und muss außerdem den **Schutz der Privatsphäre der SuS/LK/Eltern beachten** (Art. 6 DSGVO, Regelungen der Landesdatenschutzgesetze).
- Hinzu kommt, dass sich die privaten BOYD-Geräte auch örtlich nicht in der Behörde (Schule), sondern **regelmäßig nur im persönlichen Zugriffsbereich** der Sus/LK/Eltern befinden.
- **Oft unbeachtet:** Schutz durch Geräte bzgl. **Arbeitszeiten, Erreichbarkeit, Nutzung, Ruhezeiten**
- **Oft unbeachtet:** **Lizenzprüfung der Software!** Privatlizenzen \leftrightarrow Behörde (Schullizenzen) \rightarrow oder Businesslizenzen!
- Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) unterliegen Computerprogramme in jeder Gestalt dem Schutz des Urheberrechts (§§ 2 I Nr. 1, 69 a ff. UrhG). Der Inhaber der Softwarerechte kann hier sowohl bei vorsätzlichen als auch bei fahrlässigen Urheberrechtsverstößen umfangreiche Rechte geltend machen, die **zu Abmahnungen, Unterlassungs- und erheblichen Schadensersatzansprüchen** führen (§§ 97 ff. UrhG).

Datenschutz an Schulen

Fazit

Nach: beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-OEAT-B-2021-N-10005

Die Verwendung von BYOD-Geräten ist für die Schule **nicht nur mit Vorteilen verbunden, sondern hat auch erhebliche Nachteile.**

Zwar erspart der Schulträger durch die Nutzung der BYOD-Geräte der SuS / LK / Eltern die Kosten für die Anschaffung entsprechender eigener Geräte. Im Gegenzug erhöht sich jedoch der IT-Aufwand für die Administration der unterschiedlichen Geräte, Systeme und Zugänge.

Außerdem kann die SL die privaten Geräte der SuS / LK / Eltern nur sehr eingeschränkt kontrollieren und muss mit erheblich höherem Aufwand die Datensicherheit und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben absichern.

Die Schule/Träger sollte daher sorgfältig prüfen, ob es im Endeffekt nicht günstiger ist, den SuS / LK / Eltern Behörden/Schulgeräte für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben (Unterricht) zur Verfügung zu stellen.

Sinnvoll ist: die Beschaffung mit den SuS / LK / Eltern vorab abstimmen und verschiedene Geräte zur Wahl anbieten („**Choose Your Own Device (CYOD)**“ – wörtlich übersetzt „Wähle dein eigenes Gerät“).

Datenschutz an Schulen

Fazit

Nach: beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-OEAT-B-2021-N-10005

Sofern sich eine Schule für die Verwendung von BYOD-Geräten entscheidet, obliegen ihr hierfür gleichwohl die entsprechenden Pflichten und **sie muss durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherstellen**, dass alle Rechtsvorschriften eingehalten werden.